

Bielefeld, 10. April 2024  
69500/223/mj

## Aktuelles zu Steuern und Wirtschaft April 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem Monat weisen wir auf folgende Themen hin:

### 1. Wachstumschancengesetz beschlossen

Einem ersten, vom Bundestag am 17.11.2023 verabschiedeten Entwurf des Wachstumschancengesetzes hatte der Bundesrat am 24.11.2023 nicht zugestimmt und den Vermittlungsausschuss angerufen. Seitdem gab es zahlreiche medienwirksame Verhandlungen über die Inhalte des neuen Gesetzes, mit dem das Ziel verfolgt werden soll, Wachstum, Investitionen und Innovation zu stärken sowie Steuervereinfachung und Steuerfairness zu verbessern. Einzelne Regelungen aus dem ursprünglichen Entwurf, insbesondere wichtige steuerliche Anpassungen an das „Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts“ (MoPeG), wurden bereits im Wege des Kreditzweitmarktförderungsgesetzes im Dezember 2023 umgesetzt.

Nachdem der vom Vermittlungsausschuss erarbeitete Kompromiss am 23.02.2024 vom Bundestag verabschiedet wurde, hat nun auch der Bundesrat in seiner Sitzung am 22.03.2024 seine Zustimmung erteilt. Das neue Wachstumschancengesetz wurde daraufhin am 27.03.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die wesentlichen Inhalte stellen wir Ihnen nachfolgend zusammen:

**Friedrich von Hollen**  
(bis zum 31.12.2019)

**Dieter Rott**  
(bis zum 31.12.2017)

**Elisabeth Hartge**  
Steuerberaterin  
Fachberaterin für Controlling  
und Finanzwirtschaft (DStV e. V.)

Finanzwirt  
**André Schetzke**  
Rechtsanwalt

Diplom-Finanzwirt  
**Dirk Jostes**  
Steuerberater  
Fachberater für Unternehmens-  
nachfolge (DStV e. V.)

Diplom-Kaufmann  
**Stefan Köhn**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
**Dominik Moch**  
Wirtschaftsprüfer  
Steuerberater  
Certified Valuation Analyst (CVA)

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Sven Meier**  
Steuerberater

**Magnus Specht \***  
Bachelor of Arts  
Steuerberater

Diplom-Wirtschaftsinformatiker  
**Sebastian Pollmanns \***  
Steuerberater

\* Angestellter nach  
§ 58 StBerG

**HRP**  
von Hollen, Rott und Partner mbB  
Oberntorwall 16 – 18  
33602 Bielefeld  
Postfach 10 15 03  
33515 Bielefeld  
Telefon 0521 557788-0  
Telefax 0521 557788-80  
info@hrp-bielefeld.de  
www.hrp-bielefeld.de

**Anhebung der Freigrenze für Zuwendung von Geschenken**

Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer des Steuerpflichtigen sind, dürfen den Gewinn nicht mindern, wenn sie aktuell den Wert von EUR 35,00 übersteigen. Diese Freigrenze ist für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2023 beginnen, auf EUR 50,00 angehoben worden.

**Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau**

Um überhaupt eine Sonderabschreibung in Anspruch nehmen zu können, dürfen die Baukosten (Anschaffungs- oder Herstellungskosten) maximal EUR 5.200,00 je Quadratmeter Wohnfläche (vorher EUR 4.800,00) betragen. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibungen beträgt dann maximal EUR 4.000,00 je Quadratmeter (vorher EUR 2.500,00). Die zeitliche Anwendung wird verlängert und gilt nun für Wohnungen, für die der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.10.2029 (bisher 01.01.2027) gestellt wird.

**Fünftelregelung im Lohnsteuer-Abzugsverfahren**

In Anbetracht der Komplexität der Vorschrift wird die Anwendung der sogenannten Fünftelregelung für tarifermäßigte Arbeitslöhne i.S.d. § 34 Abs. 1 EStG im Lohnsteuer-Abzugsverfahren ab dem Veranlagungszeitraum 2025 vollständig gestrichen. Die Beantragung der Fünftelregelung wird dann lediglich auf Ebene der persönlichen Einkommensteueranmeldung möglich sein.

**Degressive Abschreibung (AfA)**

Bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.03.2024 und vor dem 01.01.2025 angeschafft werden, können (wieder) degressiv abgeschrieben werden. Der feste Prozentsatz, nach dem die Höhe der Abschreibung dieser Wirtschaftsgüter berechnet wird, ist auf das Zweifache des bei der linearen AfA in Betracht kommenden Prozentsatzes und auf maximal 20 Prozent begrenzt.

Neu eingeführt wird eine degressive AfA für Gebäude mit Belegenheit in der EU/EWR, die für Wohnzwecke bestimmt sind. Diese Gebäude können zukünftig mit einem unveränderlichen Prozentsatz in Höhe von 5 Prozent des jeweiligen (Rest-)Buchwerts abgeschrieben werden. Voraussetzung für die Anwendung der degressiven AfA ist, dass der Steuerpflichtige mit der Herstellung nach dem 30.09.2023 und vor dem 01.10.2029 begonnen hat oder im Falle der Anschaffung im gleichen Zeitraum der obligatorische Vertrag abgeschlossen wurde.

**Private Nutzung von Elektrofahrzeugen (1%-Regelung)**

Die begünstigte Besteuerung des geldwerten Vorteils aus der privaten Nutzung eines reinen Elektrofahrzeugs wurde leicht verbessert. Elektrofahrzeuge, die nach dem 31.12.2023 angeschafft wurden, sind im Rahmen der 1%-Regelung auch aktuell bereits nur mit einem Viertel ihres Bruttolistenpreises bzw. unter Anwendung der Fahrtenbuchmethode mit einem Viertel ihrer Anschaffungskosten anzusetzen. Dies gilt derzeit jedoch

nur, solange der Bruttolistenpreis des Elektrofahrzeugs den Betrag von EUR 60.000,00 nicht übersteigt. Diese Grenze wurde durch das Wachstumschancengesetz auf EUR 70.000,00 angehoben, so dass zukünftig mehr Fahrzeuge für diese Begünstigung in Betracht kommen dürften. Dies gilt im Übrigen auch für die Überlassung an Arbeitnehmer. Für Hybridfahrzeuge mit Zulassung ab dem 01.01.2025 bleibt es zudem bei der Anhebung der elektrischen Mindest-Reichweite von aktuell 60 km auf dann 80 km.

#### **Erweiterte Kürzung bei der Gewerbesteuer**

Ab dem Erhebungszeitraum 2023 sind Einnahmen, die Grundstücksunternehmen aus Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien oder aus dem Betrieb von Ladestationen für Elektrofahrzeuge oder Elektrofahrräder erzielen, für Zwecke der Anwendung der erweiterten Grundstückskürzung unschädlich, wenn diese Einnahmen die Grenze von 20 Prozent der Einnahmen aus der übrigen Gebrauchsüberlassung nicht übersteigen. Aktuell beträgt diese Unschädlichkeitsgrenze 10 Prozent.

#### **eRechnung**

Mit Wirkung zum 01.01.2025 wird bei Umsätzen zwischen Unternehme(r)n (sog. B2B-Umsätze) die Ausstellung einer eRechnung verpflichtend, die fest definierten Anforderungen genügen muss. Nicht gemeint ist damit die Übermittlung einer Rechnung im pdf-Format. Das Gesetz sieht jedoch einen Übergangszeitraum bis zum 31.12.2026 vor.

#### **Umsatzsteuerjahreserklärung bei Kleinunternehmern**

Mussten bislang auch Kleinunternehmer eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einreichen, wird hiervon ab dem Besteuerungszeitraum 2024 – mit Ausnahmen – abgesehen. Damit wurde die bislang bereits gelebte Praxis gesetzlich verankert.

#### **Nicht umgesetzte Neuerungen aus dem ursprünglichen Regierungsentwurf:**

- Gesetzliche Pflicht zur Mitteilung von innerstaatlichen Steuergestaltungen.
- Erhöhung der Freigrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) auf EUR 1.000,00 und Erweiterung der Anwendung der Sammelpostenregelung.
- Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen von aktuell EUR 110,00 auf EUR 150,00 EUR.
- Ausdehnung des Verlustrücktrages auf drei statt der aktuellen zwei Jahre.

## **2. KfW-BANK fördert wieder klimafreundliche Neubauten**

Neben den gestiegenen Baukosten und Bauzinsen mussten Bauherren in den vergangenen Monaten auch mit einem plötzlichen Stopp von Förderprogrammen kalkulieren, der im Wesentlichen auf ausgeschöpfte Fördertöpfe und einen angespannten Bundeshaushalt zurückzuführen war.

Seit Februar 2024 wurde das Förderprogramm "Klimafreundlicher Neubau" der KfW-Bank wieder aktiviert. Gefördert werden darüber mit zinsverbilligten Darlehen neu errichtete Wohngebäude, die besonders energieeffizient und nachhaltig sind.

Historisch hatte die Bundesregierung das Programm bereits im März 2023 aufgelegt und im Juni 2023 auf insgesamt rd. 2 Mrd. EUR aufgestockt. Mitte Dezember 2023 war der Topf jedoch bereits leer. Seit Februar 2024 stehen nun "frische" 750 Mio. EUR aus dem Klima- und Transformationsfonds für die KfW-Förderung zur Verfügung. Bauherren sollten angesichts der Beliebtheit des Programms schnell sein und über ihren Finanzierungspartner zeitnah die Antragstellung in die Wege leiten. Sind die Fördervoraussetzungen erfüllt und wurde die Zusage der KfW erteilt, ist der Förderkredit für das Bauprojekt reserviert.

### **3. Besteuerungszeitpunkt von Earn-Out-Zahlungen**

Werden beispielsweise Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien nicht selten neben einem festen Kaufpreis zusätzlich variable Kaufpreisbestandteile, die sich an zukünftigen Erfolgsfaktoren (z.B. Gewinn oder EBIT) oder an der wirtschaftlichen Entwicklung (z.B. Umsatz) der betreffenden Gesellschaft orientieren. Diese sogenannten Earn-out-Zahlungen entfalten nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofes (BFH) keine Rückwirkung auf das Jahr der Veräußerung und müssen demnach im Jahr ihres tatsächlichen Zuflusses versteuert werden.

Nach Auffassung der Richter werden Earn-Out-Zahlungen, die der Verkäufer vom Käufer erhält, erst bei tatsächlichem Zufluss realisiert, da es sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche handelt, bei denen zunächst noch nicht sicher ist, ob und in welcher Höhe sie entstehen werden. Diese Unsicherheiten rechtfertigen eine Abkehr von der sonst üblichen stichtagsbezogenen Ermittlung des Veräußerungsgewinns. Die Earn-out-Zahlungen müssen vielmehr erst bei späterem Zufluss als nachträgliche gewerbliche Betriebseinnahmen versteuert werden.

### **4. Zuwendungsempfängerregister**

Das Bundeszentralamt für Steuern hat am 07.02.2024 mitgeteilt, dass das Zuwendungsempfängerregister ab sofort online für alle Bürger zur Verfügung steht. In dem Zuwendungsempfängerregister sind alle Organisationen aufgeführt, die berechtigt sind, Zuwendungsbestätigungen an Spender auszustellen. Damit bietet das Register eine einfache Möglichkeit, sich über den Gemeinnützigkeitsstatus von Organisationen zu informieren und bereits vor einer etwaigen Spende beurteilen zu können, ob die Organisation dafür eine Spendenbescheinigung ausstellen wird bzw. darf. Das Register ist unter der folgenden Internetadresse aufzurufen: <https://zer.bzst.de/>

## 5. Meldepflichten nach dem Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz

Gemäß den Regularien im Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) besteht eine Anzeigepflicht für jeden unter das ErbStG fallenden Erwerb von Todes wegen und durch Schenkung. Die Anzeigepflichten der Erben bei Tod des Erblassers werden - wenn das Vermögen nicht nur aus gemeldeten inländischen Bankvermögen besteht - oft übersehen. Die Anzeige muss an das für die Verwaltung der Erbschaftsteuer zuständige Finanzamt gerichtet sein. Dasselbe gilt für Schenkungen unter Lebenden. Schenkungen müssen dabei nicht nur vom Beschenkten, sondern auch von dem Schenker gemeldet werden. Die Meldefrist beträgt drei Monate ab Kenntnis des Erwerbs.

Zweck dieser Anzeigepflicht ist es, die Finanzverwaltung in die Lage zu versetzen, über den Erwerb eine Vorabprognose erstellen zu können, aus der sich eine etwaige steuerliche Relevanz erkennen lässt. Der Steuerpflichtige wird nach Auswertung der Anzeige im Regelfall zur Abgabe einer Steuererklärung aufgefordert.

Keine Anzeigepflichten bestehen lediglich für steuerfreie Gelegenheitsgeschenke oder Anstandsschenkungen. Ergibt sich aus höherwertigen Geschenken die Möglichkeit einer Steuerpflicht, auch hinsichtlich der Zusammenrechnungspflicht mit früheren Erwerben, sollte vorsorglich eine Anzeige an das zuständige Finanzamt erfolgen.

## 6. Steuervorteil bei unentgeltlicher Pflege nutzen

Eine Möglichkeit zur steuerlichen Entlastung bietet sich für Personen, die Verwandte ab Pflegegrad 2 in der eigenen oder deren Wohnung unentgeltlich pflegen. Diese Wohnung darf auch im EU-Ausland oder einem EWR-Staat liegen. Der Pflege-Pauschbetrag kann als „außergewöhnliche Belastung“ in der Steuererklärung geltend gemacht werden. Dieser steht nicht nur Ehepartnern, sondern auch Verwandten, Freunden oder Nachbarn zu und wird bei mehreren Pflegenden gleichmäßig und nicht nach Pflegeaufwand geteilt. Die Höhe des Pauschbetrags richtet sich dabei nach dem Pflegegrad:

- Pflegegrad 2 – EUR 600,00
- Pflegegrad 3 – EUR 1.100,00
- Pflegegrad 4 und 5 – EUR 1.800,00 (gleichgestellt sind Schwerbehinderte mit Merkmal „H“ im Schwerbehindertenausweis).

Für die Inanspruchnahme des Pauschbetrags bedarf es keiner Nachweise über Ausgaben. Auch die Inanspruchnahme von Pflegediensten reduziert den Anspruch auf den Pflege-Pauschbetrag nicht, sofern der eigene Anteil an der Pflege mindestens 10 Prozent beträgt. Eine wesentliche Bedingung für den Pauschbetrag ist, dass die pflegenden Personen keine Vergütung für ihre Pflegeleistung erhalten. Hierbei wird auch das Pflegegeld als Vergütung angesehen, mit Ausnahme für Eltern, die Pflegegeld für ihr Kind erhalten.

Das Pflegegeld darf jedoch vereinnahmt werden, wenn hiervon Pflegedienste oder sonstige Aufwendungen des Pflegebedürftigen bezahlt werden.

Sofern Sie zu den vorstehenden Ausführungen Fragen haben oder unsere Hilfe benötigen, zögern Sie bitte nicht, uns anzusprechen. Wir werden Ihnen gerne weiterhelfen.

Mit freundlichen Grüßen  
HRP von Hollen, Rott und Partner mbB